

Datenschutz im Verein

Fit für die EU-Datenschutz-Grundverordnung

Referenten:

Golo Busch, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht

Sonja Stadler, Rechtsanwältin

Busch & Cordes Rechtsanwälte

Greven, 19. März 2018

- seit 1998** Rechtsanwalt
- 2004** Verleihung des Titels „Fachanwalt für Arbeitsrecht“
- 2005 - 2009** Geschäftsführer eines Sportverbandes
- 2007 - 2017** Fachreferent Recht des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen
- 2009 - 2016** Geschäftsführer der BPG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
- seit 09/2016** Busch & Cordes Rechtsanwälte

Tätigkeitsschwerpunkte:

Arbeitsrecht (insbesondere kirchliches Arbeitsrecht)

Betriebsverfassungsrecht, Mitarbeitervertretungsrecht

Gemeinnützigkeitsrecht

Vereins- und Stiftungsrecht

- | | |
|---------------------|--|
| 2008 – 2016 | Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Uni Trier / Westfälische Hochschule |
| 2010 – 2012 | Rechtsreferendariat in Trier und Düsseldorf |
| seit 2015 | Rechtsanwältin |
| seit 11/2017 | Busch & Cordes Rechtsanwälte |

Tätigkeitsschwerpunkte:

Datenschutzrecht

Gemeinnützigkeitsrecht

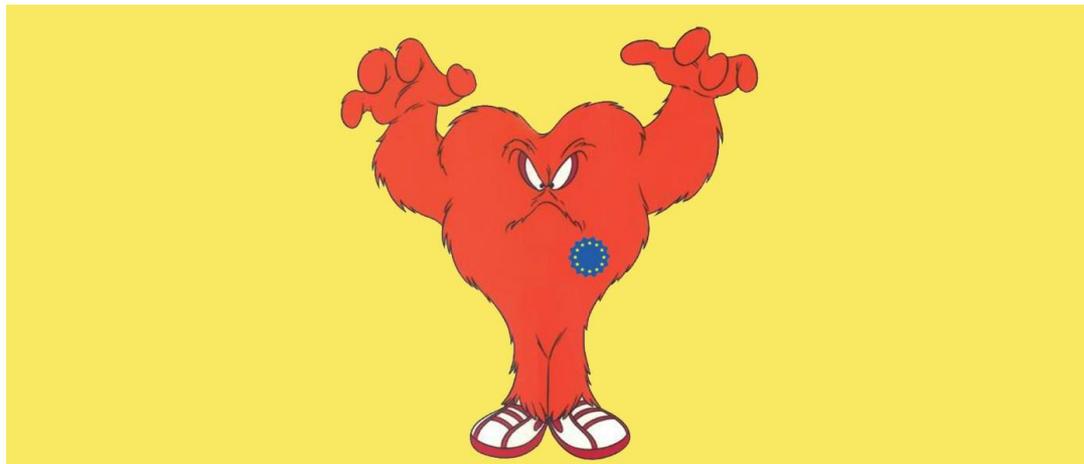
Vereins- und Stiftungsrecht

- I. Was ist neu im Datenschutz?**
- II. Grundbegriffe des Datenschutzrechts**
- III. Vereine als Verantwortliche**
- IV. Vorbereitung auf die Datenschutzgrundverordnung**
- V. Internet für Vereine**
- VI. Veröffentlichung von Personenbildern**

Start: 25. Mai 2018

Das bisherige Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird ersetzt durch

- **Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**
- **Bundesdatenschutzgesetz neu (BDSG n.F.)**



Warum muss sich der Verein mit dem Thema Datenschutz befassen?

- Zunehmende gesellschaftliche Sensibilisierung
- Rasante technische Entwicklung
- Schutz des Persönlichkeitsrechts Betroffener

- Bei **Verstößen** drohen:
 - Geldbußen nach der DSGVO **bis zu 20 Mio. Euro**
 - Abmahnungen durch Verbraucherverbände
 - Geld-/Freiheitsstrafen wegen einer Straftat
 - Unterlassungsansprüche
 - Schadensersatzansprüche

Warum muss sich der Verein mit dem Thema Datenschutz befassen?

- Ohne geeignete Vorkehrungen zum Datenschutz ist mit erheblichen Bußgeldern zu rechnen!
- Bußgelder können bis zu 20 Mio. Euro betragen.
- Bei Nichteinhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist insbesondere mit kostenträchtigen Abmahnungen durch Verbraucherschützer zu rechnen.
- Vorstand des Vereins sollte alle Vorkehrungen umfassend dokumentieren, um sich in einem Gerichtsverfahren entlasten zu können.
- Rechenschaftspflicht ist künftig ebenfalls Teil des Datenschutzes.
- Dokumentation der Datenschutzvorkehrungen kann jedenfalls die Höhe einer Geldbuße verringern.

- I. Was ist neu im Datenschutz?
- II. Grundbegriffe des Datenschutzrechts**
- III. Vereine als Verantwortliche
- IV. Vorbereitung auf die Datenschutzgrundverordnung
- V. Internet für Vereine
- VI. Veröffentlichung von Personenbildern

Was sind personenbezogene Daten im Sinne des BDSG?

- Definition in **§ 46 Nr. 1 BDSG n.F.**
 - *„... alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind, identifiziert werden kann.“*

Was ist eine Datenverarbeitung im Sinne des BDSG?

- früher: Unterscheidung: Erhebung und Verarbeitung
- Definition in **§ 46 Nr. 2 BDSG n.F.**
 - *„... jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich, die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.“*

Was sind personenbezogene Daten?

- Name, Anschrift, Geburtsdatum
- Familienstand, Kinder, Beruf
- Telefonnummer, Bankverbindung
- IP-Adresse
- Mitgliedschaft in einer Organisation
- Datum des Vereinsbeitritts
- Vorstrafen
- Sportliche Ergebnisse
- Platzierung bei einem Wettbewerb
- ...

Besondere Arten personenbezogener Daten

- Definition in **§ 46 Nr. 14 BDSG n.F.**

- „....

a) *Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen,*

b) *Genetische Daten,*

c) *Biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person,*

d) *Gesundheitsdaten und*

e) *Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung.“*

Von besonderer Relevanz für Vereine:

- **Warum relevant?**
 - **Bei Gesundheitssportangeboten, Angeboten von Selbsthilfegruppen, Allergien und Unverträglichkeiten bei Reiseangeboten etc.**
- **Definition in § 46 Nr. 13 BDSG n.F.**
 - *„... personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen.“*

Was sind besondere Arten personenbezogener Daten?

- Zugehörigkeit zu Volksgruppe, Rasse, Minderheit; auch: Hautfarbe;
- Politische Meinung;
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten Glaubensrichtung;
- Mitarbeit bei Gewerkschaft bzw. Stiftungen und Organisationen, die zu Gewerkschaften gehören;
- Krankheiten und deren Behandlung; Behinderungen, Krankheitsrisiken, Vorerkrankungen, physiologischer und biomedizinischer Zustand einer Person;
- Nummern, Symbole, Kennzeichen, die im Rahmen von Gesundheitsdienstleistungen zugeteilt wurden;
- Wahl des Geschlechtes bezüglich eines Sexualpartners

Wer ist Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts?

- Definition in **§ 46 Nr. 7 BDSG n.F.**
 - *„... die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.“*

Was ist ein Dateisystem im Sinne des BDSG?

- Definition in **§ 46 Nr. 6 BDSG n.F.**
 - *„... jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird.“*

Wer ist Auftragsverarbeiter?

- Definition in **§ 46 Nr. 8 BDSG n.F.**
 - *„...eine natürliche oder juristische Person, Behörde oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.“*

Grundsätze der Datenverarbeitung (Art. 5 DSGVO/ § 47 BDSG n.F.)

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit

Nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO:

- **Verantwortlicher** ist verantwortlich für die **Einhaltung dieser Grundsätze**.
- Den **Verantwortlichen** trifft eine **Rechenschaftspflicht** über die **Einhaltung**.
- **Verein** ist der Verantwortliche im Sinne des BDSG neu.

- I. Was ist neu im Datenschutz?
- II. Grundbegriffe des Datenschutzrechts
- III. Vereine als Verantwortliche**
- IV. Vorbereitung auf die Datenschutzgrundverordnung
- V. Internet für Vereine
- VI. Veröffentlichung von Personenbildern

Wo verwalten Vereine personenbezogene Daten?

- Mitgliederverwaltung
- Beitragseinzug
- Kommunikation mit Mitgliedern: E-Mail, Vereinszeitung
- Website
- Organisation von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen
- Veranstaltung von Reisen
- Kommunikation mit Zuwendungsgebern (Mittelverwendungsnachweise)

Wie dürfen Daten verarbeitet werden?

- **Grundprinzip des Datenschutzes:** wie bisher

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt – also: Jede Datenverarbeitung ist verboten, es sei denn es liegt eine Erlaubnis vor!

Die Verarbeitung von Daten ist nur zulässig,

- wenn es durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften erlaubt ist oder
- wenn der Betroffene ausdrücklich eingewilligt hat.

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Art. 6 DSGVO

- Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist zulässig:
 - Art. 6 Abs. 1 lit. b): *wenn die Verarbeitung für die **Erfüllung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen*
 - Mitgliedschaft im Verein ist ein Vertragsverhältnis zw. Mitglied und Verein
 - Art. 6 Abs. 1 lit. f): *die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt*
 - Berechtigtes Interesse des Vereins ist jedenfalls die Verwirklichung des satzungsmäßigen Vereinszwecks

Worauf ist bei Erhebung der Daten hinzuweisen?

- Bei Erhebung beim **Betroffenen (Mitglied, Teilnehmer etc.) Hinweispflicht** des Verantwortlichen auf die verantwortliche Stelle und Zweckbestimmung;
- Namen und Kontaktdaten des **Verantwortlichen (Verein, Vereinsvorstand)**;
- Gegebenenfalls Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- **Zwecke**, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, sowie Rechtsgrundlage der Verarbeitung;
- Gegebenenfalls die Absicht der Weitergabe der Daten an Dritte;
- Speicherdauer;
- Auskunftsrecht des Betroffenen gegenüber dem Verantwortlichen;
- Möglichkeit die Einwilligung zu widerrufen, ohne dass dadurch die Rechtmäßigkeit für die Vergangenheit berührt ist;
- Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde;
- Bestehen einer Verpflichtung eine bestimmte Angabe zu machen

Was ist vom Verein zu beachten, wenn eine Einwilligungserklärung eingeholt wird?

Es muss sich um eine freie Entscheidung handeln:

- Prinzip der Freiwilligkeit (§ 46 Nr. 17 BDSG n.F.)
- Die Einwilligungserklärung muss u.a. die erforderlichen Hinweise enthalten.
- Formfrei; Schriftform wird aus Dokumentationsgründen empfohlen
- Möglichkeit der jederzeitigen Widerruflichkeit
- Drucktechnische Hervorhebung, damit klare Wahrnehmung der Datenschutzerklärung möglich ist, vor allem dann, wenn die Einwilligung im Zusammenhang mit anderen Erklärungen abgegeben wird (z.B. Aufnahmeantrag).
- Kinder und Jugendliche können einwilligen, wenn sie über die nötige Einsichtsfähigkeit verfügen; sicherheitshalber die Einwilligung der Sorgeberechtigten einholen.

TSV Musterhausen e.V. Ort/Datum

- Anschrift –

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Um sie als Mitglied unseres Vereins zeitnah, umfassend und individuell informieren zu können, benötigen wir folgende personenbezogene Daten von Ihnen:

Name:

Anschrift:

Geburtsdatum:

E-Mail-Adresse:

Die mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung erhobenen und gespeicherten Daten werden ausschließlich vom TSV Musterhausen zum Zweck der Mitgliederverwaltung, Beitragserhebung und Bestandsmeldung an die Verbände, deren Mitglied der Verein ist, genutzt.

Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, sofern der TSV hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

Mir ist bekannt, dass ich zur Abgabe der Einwilligungserklärung nicht verpflichtet bin und ich diese Einwilligungserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Der Widerruf ist

per Mail zu richten an: @

oder postalisch an: TSV Musterhausen e.V., Anschrift

Der Widerruf bewirkt, dass meine aufgrund dieser Einwilligungserklärung erfassten Daten gelöscht werden.

Mit der Verwendung der oben angegebenen Daten durch den TSV zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, der Beitragserhebung und der Bestandsmeldung erkläre ich mich hiermit einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Mitglied

Beispiele aus der Vereinspraxis:

- Herausgabe von Mitgliederlisten
 - an Vereinsmitglieder zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Rechte (z.B. Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung):
grundsätzlich durch den Vereinszweck gedeckt!
 - an Vereinsmitglieder zur Bildung von Fahrgemeinschaften:
grundsätzlich (schriftliche) Einwilligung erforderlich!
 - an Dachverband im Rahmen der Organisation des Wettkampf- und Breitensportbetriebs:
grundsätzlich durch den Vereinszweck gedeckt!
 - an Sponsoren zu Werbezwecken:
grundsätzlich (schriftliche) Einwilligung der Mitglieder erforderlich!

Beispiele aus der Vereinspraxis:

- Erhebung der Daten von Nichtmitgliedern:
 - z.B. Teilnehmer an Sportveranstaltungen, Kursen o.ä.:
in der Regel liegt ein Vertragsverhältnis i.S.d. Art 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO zugrunde.
- Veröffentlichung von Ergebnislisten in Aushängen und örtlichen Presseerzeugnissen:
 - *grundsätzlich durch den Vereinszweck gedeckt!*
- Veröffentlichungen im Internet:
 - *grundsätzlich ausdrückliche Einwilligung erforderlich!*
Ausnahmen bei Ergebnislisten, Aufstellungen, Torschützen und ähnlichen Angaben, da es sich hierbei um allgemein zugängliche Daten handelt.

Merke!

- Es gibt auch künftig grundsätzlich keine starren Regeln, in welchen Fällen eine ausdrückliche schriftliche Einwilligung erforderlich ist und in welchen Fällen nicht.
- Oft kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an, ob Daten auch ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung verarbeitet und genutzt werden dürfen.
- Wenn die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten bereits gesetzlich erlaubt oder sogar vorgeschrieben ist, sollte auf die Einholung einer schriftlichen Einwilligung und insbesondere die damit verbundene Widerrufsmöglichkeit zur Vermeidung einer falschen Erwartungshaltung beim Betroffenen vermieden werden.

- I. Was ist neu im Datenschutz?
- II. Grundbegriffe des Datenschutzrechts
- III. Vereine als Verantwortliche
- IV. Vorbereitung auf die Datenschutzgrundverordnung**
- V. Internet für Vereine
- VI. Veröffentlichung von Personenbildern

Vorbereitung auf die Datenschutzgrundverordnung

- Inkrafttreten am 25.05.2018
- Der Countdown läuft
- Was ist für Vereine zu tun?
- Einzelheiten zu den wichtigsten Neuerungen

Meldepflichten bei Datenpannen

Merke:

Kommt es im Verein zu Problemen mit der Datensicherheit oder zum Verlust von personenbezogenen Daten, dann muss der Verein die Aufsichtsbehörde (Art. 33 DSGVO) und die Betroffenen (Art. 34 DSGVO) in der Regel innerhalb von 72 Stunden darüber informieren!

Meldepflichten bei Datenpannen

- Datenschutzverletzung liegt vor, wenn:
 - unbeabsichtigt oder unrechtmäßig
 - persönliche Daten vernichtet, verloren gehen, verändert oder unbefugt offen gelegt werden
 - oder es zu einem unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten kommt.
- Vorstand muss abschätzen, ob Risiken für natürliche Personen, also z.B. die Mitglieder, wahrscheinlich sind;
- Risikoabwägung muss dokumentiert werden;
- Verein sollte vorab Plan für Bewältigung einer Datenpanne erstellen

- **nach Art. 15 DSGVO
Auskunftsrecht der
Betroffenen Person
gegenüber dem
Verantwortlichen über
verarbeitete Daten**
- **innerhalb eines Monats**
- **praktisches Problem:
Vollständigkeit der
Auskunft**

Datenschutzrechtliche Selbstauskunft nach DSGVO

Betr: Name, Adresse, sonstige Identifikationsmöglichkeit (z. B. Kundennummer, verwendete E-Mail-Adresse)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach **Art. 15 DSGVO** habe ich das Recht, von Ihnen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie personenbezogene Daten über meine Person gespeichert haben. Sofern dies der Fall ist, so habe ich ein Recht auf Auskunft über diese Daten.

1. Auskunft über meine bei Ihnen gespeicherten Daten

Ich darf Sie in diesem Fall bitten, mir gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO folgende Informationen mitzuteilen:

- a) Welche Daten über meine Person konkret bei Ihnen gespeichert oder verarbeitet werden (z.B. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, medizinische Befunde).
- b) Weiterhin wollen Sie mich bitte über die Verarbeitungszwecke meiner Daten ebenso informieren wie über
- c) die Kategorien personenbezogener Daten, die bezüglich meiner Person verarbeitet werden;
- d) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, die meine Daten bereits erhalten haben oder künftig noch erhalten werden;
- e) die geplante Dauer für die Speicherung meiner Daten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- f) das Bestehen meiner Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung meiner Daten, ebenso wie über mein Widerspruchsrecht gegen diese Verarbeitung nach Art. 21 DSGVO und mein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.
- g) Sofern die Daten nicht bei mir erhoben werden, fordere ich Sie auf, mir

Auskunftsrecht Mitglieder – Informationspflicht Verein

- Nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO erhebliche Stärkung des Auskunftsrechts; Katalog der mitzuteilenden Informationen **ab 25.05.2018** verbindlich festgeschrieben
- Recht des Mitglieds zu erfahren, **ob** es betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden **und** wenn dies der Fall ist, **welche Daten** dies genau sind:
 1. Werden vom Verein personenbezogene Daten verarbeitet?
 2. Welche Daten werden erhoben?
 3. Welche Verarbeitungszwecke?
 4. Welche Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet?
 5. An welche Datenempfänger liefert der Verein Daten der Mitglieder
 6. Speicherdauer der Daten
 7. Gibt es ein Recht auf Berichtigung der Daten, der Löschung, der Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht?
 8. Gibt es ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde?
 9. Information über die Herkunft und Quelle der Daten, wenn diese nicht direkt beim betroffenen Mitglied erhoben wurden.
 10. Information über das Bestehen von automatisierten Entscheidungsfindungen im Verein und das sog. „Profiling“.

Auskunftsrecht Mitglieder – Informationspflicht Verein

- **Checkliste zur Informationspflicht nach Art. 12 DSGVO**
- **Mitteilung** kann schriftlich, mündlich, elektronisch erfolgen
- **Form:** Kopie der gespeicherten personenbezogenen Daten in einem gängigen maschinenlesbaren Format
- **Frist:** einen Monat nach Eingang des Antrags
- **Keine Gebühren:** Information muss unentgeltlich erteilt werden

Neu: Recht auf Vergessenwerden!

Art. 17 DSGVO / 35 BDSG n.F.:

- Recht der Mitglieder vergessen zu werden
- Insbesondere: Beendigung der Mitgliedschaft oder Untersagung des Betroffenen seine Daten weiter zu nutzen
- Dritte, denen die Daten übermittelt wurden (z.B. Dachverbände) sind zu informieren

Welche Maßnahmen kann der Verein ergreifen?

- Aufnahme einer Datenschutzklausel in die Satzung
- Aufstellung einer Datenschutzordnung einschließlich Regeln zur Dokumentation aller datenschutzrechtlich relevanten Vorgänge (Rechenschaftspflicht)
- Hinweise in Aufnahmeformular aufnehmen.
- Wenn notwendig, schriftliche Einwilligung einholen.
- Verpflichtung der Mitarbeiter im Verein auf das Datengeheimnis (§ 53 BDSG n.F.)
- Vorsorgemaßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten bei der Verarbeitung und Vernichtung
- Datenschutzerklärung bei einem Online-Auftritt

Benötigt mein Verein einen Datenschutzbeauftragten?

- Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist nur erforderlich, wenn mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.
- Ehrenamtliche Tätigkeit gilt als Beschäftigung.
- Voraussetzung für die Bestellung zum Datenschutzbeauftragten ist die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit.
- Der Datenschutzbeauftragte darf nicht dem Vorstand angehören.
- Der Datenschutzbeauftragte muss nicht Mitglied des Vereins sein.

Verarbeitungsverzeichnis

- **Art. 30 Abs. 5 DSGVO:** werden nicht nur gelegentlich Verarbeitungen personenbezogener Daten durchgeführt, dann muss ein **Verarbeitungsverzeichnis** geführt werden; neu ist dabei, dass dies auch dann gemacht werden muss, wenn ein Datenschutzbeauftragter bestellt worden ist
- Verzeichnis muss nach Art. 30 Abs. 4 DSGVO der **Aufsichtsbehörde auf Anfrage (Landesbeauftragter für den Datenschutz)** jeder Zeit zur Verfügung gestellt werden können
- Führung des Verarbeitungsverzeichnisses ist Teil der **Rechenschaftspflicht** nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO.

To Do-Liste für die DSGVO

1. Gibt es eine aktuelle Zusammenstellung aller Richtlinien und Anweisungen zum Thema Datenschutz und Datensicherheit in ihrem Verein? Wie wird die Einhaltung gewährleistet?
2. Wo und von wem im Verein werden welche Daten verarbeitet?
3. Sind diese Datenverarbeitungen erforderlich? Wenn nicht, dann sind die nicht erforderlichen Daten zu löschen.
4. Müssen Verträge, Formulare, Satzungen angepasst werden?
5. Liegen aktuelle, ausreichende Einwilligungserklärungen vor?
6. Gibt es einen Ablauf mit dem eine Verpflichtung auf das Datengeheimnis erfolgt?
7. Gibt es ein Verarbeitungsverzeichnis?
8. Gibt es interne Checklisten zum Vorgehen bei Datenpannen und Anfragen von durch die Datenverarbeitung Betroffenen?
9. Gibt es ein Konzept, wie und wann die Daten ehemaliger Mitglieder gelöscht werden?

- I. Was ist neu im Datenschutz?**
- II. Grundbegriffe des Datenschutzrechts**
- III. Vereine als Verantwortliche**
- IV. Vorbereitung auf die Datenschutzgrundverordnung**
- V. Internet für Vereine**
- VI. Veröffentlichung von Personenbildern**

- Bisherige Ausführungen gelten entsprechend.
(bewusste Einwilligung des Nutzers; Einwilligung muss protokolliert werden; Abruf- und Widerrufsmöglichkeit).
- Daher: **Datenschutzerklärung** auf der Homepage **erforderlich**, insbes. wenn personenbezogene Daten erhoben werden und z. B. beim Nutzer **Cookies** gesetzt werden → **Einwilligung erforderlich**.
- In der Datenschutzerklärung sollte zudem erläutert werden, welche Analyse-Tools, Teilen-Button verwendet werden und wie sie funktionieren (Muster-Texte sind im Internet verfügbar, Quellenangabe nicht vergessen).

- Nach neuester Ansicht: **Einwilligung** in die Datenschutzerklärung (insbes. bei Verwendung von Cookies) muss bereits **beim erstmaligen Aufruf der Website** gegeben werden, zumindest konkludent.
- **Empfehlung:** Einblenden eines Banners mit einem vergleichbaren Text:

„Wir verwenden Cookies. Einzelheiten finden Sie hier [Verlinkung auf die Datenschutzerklärung Ihrer Vereinswebsite]. Wenn Sie unsere Website besuchen, willigen Sie in die Erhebung der Daten durch uns ein.“ [Button: OK]

- Besonderheit: **Facebook-/Teilen-Button**



- Problem: Hat die Website einen Like- oder Teilen-Button unmittelbar integriert, werden personenbezogene Daten von Nutzern und Nichtnutzern an z.B. Facebook übermittelt, sobald der Nutzer die Website aufruft!
 - Anschl. Datenweitergabe von Verkehrs- und Inhaltsdaten in die USA und qualifizierte Rückmeldung an den Betreiber hinsichtlich der Nutzung des Angebots (sog. Reichweitenanalyse)
 - 2 Jahre Tracking

- Besonderheit: Facebook-/Teilen-Button – **Lösung:**



Alle Buttons lassen sich auch dauerhaft aktivieren.



Standardmäßig überträgt dieser Button keine Daten an Dritte.

Quelle:
www.heise.de

(technische) Einzelheiten: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/c-t-entwickelt-datenschutzfreundliche-Social-Media-Buttons-weiter-2466687.html>

[Bei Google zu finden über die Stichworte: „heise“ „facebook“ „button“, dann i.d.R. das dritte Ergebnis der Trefferliste]

Werke genießen Urheberrechtsschutz

- Werke = **persönliche geistige Schöpfungen** (§ 2 Abs. 2 UrhG)
- Anforderungen:
 - Schaffensvorgang, der eine **gewisse Gestaltungshöhe** besitzt;
 - Werk muss sich von der Masse des Alltäglichen, von lediglich handwerklichen oder routinemäßigen Leistungen abheben und eine schöpferische **Eigentümlichkeit bzw. Originalität sowie Individualität** besitzen;
 - Schutz genießen nicht nur Meisterwerke;
 - Beispiele: Musik, Texte, Snippets, Tweets (fraglich), Bilder

- Vereine müssen „Rechte klären“.
- An Grafiken, Bildern, Fotos, Texten, Videos und Musik können unterschiedliche Rechtspositionen bestehen.
(Schutz als Werke oder Leistungsschutzrechte)
- **Verein sollte sich die erforderlichen Rechte einräumen lassen;** kann geschehen durch z. B.
 - Zurverfügungstellung des Inhalts durch den Urheber (z. B. durch E-Mail mit dem Text: *„Anbei übersende ich Euch den Text, den ich zur Präsentation meiner Gruppe auf der Vereinswebsite geschrieben habe.“*)
 - Abschluss eines Lizenzvertrages
- Bei Verwendung ohne Einräumung der erforderlichen Rechte besteht Gefahr kostspieliger Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche des Berechtigten gegen den Verein.

Verlinken und Hyperlinks

- grundsätzlich zulässig
- Ausnahme: Umgehung technischer Schutzmaßnahmen
- Verlinkte Vorschaubilder:
 - bei Suchmaschinen: Einwilligung durch schlüssiges Verhalten zur Wiedergabe von Thumbnails, wenn diese durch ein automatisiertes Verfahren erstellt werden
 - Achtung: Manuelles Verlinken durch einen Verein von Bildern aus einer externen Quelle problematisch (gleiches gilt für Teilen; Besonderheiten bei Facebook).
- **Einbetten** (= Framing = Einbindung fremder Videos von dritten Quellen, z. B. Youtube): Vorsicht geboten, vorerst sicherheitshalber noch vermeiden.

Bestehen entgegenstehende Rechte? (sog. Schranken des UrhG)

- Selbst wenn alle Nutzungsrechte erworben wurden, können **entgegenstehende Rechte** bestehen
 - Allgemeines Persönlichkeitsrecht
 - §§ 22, 23 KUG: Abbildung von Personen und das „Recht am eigenen Bild“

Das Zitatrecht gem. § 51 UrhG

- Das Zitatrecht umfasst Textpassagen, Bilder, Filme oder Musikstücke
- Umfang: „**so viel wie nötig, aber so wenig wie möglich**“
- **Quellenangabe** muss deutlich angegeben werden
- Besonderheit: Das **Bildzitat**
 - Verwendung nur erlaubt, wenn Verlinkung nicht ausreicht und nötig ist, eigene Gedanken und Ausführungen zu stützen
 - Unzulässig, wenn das Bildzitat lediglich der Verschönerung dient (Beispiel: tv total)

Betrieb eines Forums – Haftung

- **Inhalteanbieter** (als Content-Provider): sind für eigene Inhalte verantwortlich (z.B. der Verein für die eigene Vereinshomepage)
- **Forenbetreiber** (als Host-Provider): Haftung gegeben, wenn Verstöße „zu eigen gemacht“ werden
 - Zueigenmachen: Darstellung, als wenn die Inhalte von dem Verein selbst stammen (Empfehlung: Klarstellung im Forum, dass Inhalte von Nutzern und nicht vom Verein geschrieben werden)
 - daneben: sog. Störerhaftung

Betrieb eines Forums – Haftung

- Forenbetreiber
 - Haftung des Vereins nur, wenn:
 - ① Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung
 - ② Ohne unverzüglich tätig geworden zu sein, um die Rechtsverletzung abzustellen
 - Daraus ergibt sich folgende Handlungsempfehlung: **Bei bekanntgewordenen Rechtsverletzungen Inhalt** umgehend prüfen und ggfs. Entfernen.

(dann besteht auch keine Gefahr, dass der Verein Kosten tragen muss)

Marketing in Social Media

- Grundregeln
- Impressumspflicht
- Marken- und Namensrechte
- Einräumung von Nutzungsrechten

Marketing in Social Media – Grundregeln

- **Trennung zwischen privaten und geschäftlichen Accounts**
 - Unterteilung der Profile in persönliche Profile und Unternehmensseiten/Fan-Seiten beachten
 - Gefahr: Sperrung des Accounts
- Regeln, die auch von Wettbewerbern geltend gemacht werden können, z. B. wenn unter einem privaten Account geworben wird:
 - **Kommerzielle Kommunikation** muss für den Verbraucher als solche erkennbar sein (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 TMG).
 - **Kommerzielle Interessen** der Kommunikation dürfen nicht verschleiert werden (§ 4 Nr. 3 UWG).
- Impressumspflicht beachten

Marketing in Social Media – Impressumspflicht

- Vereine sind Dienstanbieter und bieten geschäftsmäßig Telemedien (= alle Informations- und Kommunikationsdienste, die nicht Telekommunikation im engeren Sinn oder Rundfunk sind) an, z.B. Homepage, Facebook-Account.
- **Impressumspflicht gilt auch für Auftritte in Social Media wie Facebook, Xing, Twitter** (Verlinkung zur Homepage der eigenen Website reicht nicht aus, Verlinkung auf Impressum hingegen schon, wenn die Anforderungen der nächsten Folie eingehalten werden)
- Nichtbeachtung: Ordnungswidrigkeit, ggfs. Wettbewerbsverstoß

Marketing in Social Media – Impressumspflicht

- „Anbieterkennzeichnung im Internet“
 - **Leicht erkennbar** = einfach und effektiv optisch wahrnehmbar
 - **Ständig verfügbar** = keine Installation weiterer Programme
 - **Unmittelbar erreichbar** = ohne wesentliche Zwischenschritte, sog. „2-Klick-Regel“
- Kriterien müssen auch beim Abruf von anderen Endgeräten z. B. Smartphones, Tablets eingehalten werden.

Marketing in Social Media – Impressumspflicht

- **Pflichtangaben** im Impressum
 - Ausführlicher **Name des Vereins** einschließlich Rechtsformzusatz (e.V.)
 - Komplette **Anschrift** des Vereins, Sitz (nicht ausreichend: Postfach)
 - Vertretungsberechtigter **Vorstand** mit Vor- und Zunamen
 - Ggfs. Ust-Id (Nr.)
 - **Telefonnummer/Faxnummer/E-Mail-Adresse**
 - **Registerangaben** (Registergericht und Vereinsregisternummer)
 - Zusätzlich **bei journalistisch-redaktionell** aufbereiteten Informationen (z. B. Vereinsnachrichten, Berichte über Sportveranstaltungen oder -ergebnisse): Benennung der für den **Inhalt verantwortlichen Person**

Marketing in Social Media - Marken- und Namensrechte

- Im Namens- und Domainrecht gilt: **First come, first served** = „*Wer zuerst kommt, mahlt zuerst*“
 - Gilt nur, sofern eine andere Person keine eigenen Rechte an einem Namen hat (Bsp.: Shell.de)
 - Einhaltung des Marken-, Namens- und Wettbewerbsrecht zwingend erforderlich
- **Namensrecht ist durch § 12 BGB geschützt**
 - Identitätsklau ist verboten!
 - Hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Zuordnungsverwirrung vermeiden (keine Verwendung von „Manuel Neuer“ im Vereinsnamen, wenn kein Bezug zu Manuel Neuer besteht)
- Bei **Verstoß**: Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche des Namensinhabers

Marketing in Social Media - Marken- und Namensrechte

- Regelungen in den AGB von Social Media:
 - Facebook: „Du wirst keine falschen persönlichen Informationen auf Facebook bereitstellen.“
 - Google+: Verwendung des Namens, mit dem man „von Freunden, Familie und Kollegen angesprochen“ wird
 - Xing, LinkedIn: Verwendung des wahren Namens, Verbot von Künstlernamen und Pseudonymen

Klarnamenszwang widerspricht § 13 Abs. 6 TMG, wonach die Nutzung eines Pseudonyms möglich sein muss!

So auch das LG Berlin, Urteil vom 16. Januar 2018, Az. 16 O 341/15 (Facebook)

Marketing in Social Media - Marken- und Namensrechte

- **Marken, Unternehmenskennzeichen**
 - § 14 Abs. 2 MarkenG: Fremde Kennzeichen dürfen nicht für die Bezeichnung des eigenen Vereinsangebots verwendet werden, wenn eine Verwechslungsgefahr besteht, z. B. Accountname „1. FC Köln“ eines Fanartikelhersteller.
 - Ausnutzung bekannter Marken ist nicht erlaubt.
 - Bei **Verstoß**: Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche des Namensinhabers
- Markenschutz beim DPMA für Vereine ggfs. sinnvoll, wenn Vereinslogo besondere Wirkung entfaltet und besondere Schöpfung darstellt (Kosten für die Anmeldung: min. 300 €).

Marketing in Social Media – Nutzungsrechte

- Vereine räumen den Social Media Kanälen umfassende Nutzungsrechte ein, derer sich die Verantwortlichen bewusst sein sollten (hier am Beispiel von Facebook):

Dir gehören alle Inhalte und Informationen, die du auf Facebook postest. Zudem kannst du mithilfe deiner Privatsphäre- und App-Einstellungen kontrollieren, wie diese geteilt werden.

*Für Inhalte wie Fotos und Videos, die unter die Rechte am geistigen Eigentum fallen (sog. „IP-Inhalte“), erteilst du uns durch deine Privatsphäre- und App-Einstellungen die folgende Erlaubnis: Du gibst uns **eine nicht-exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare, gebührenfreie, weltweite Lizenz** zur Nutzung jeglicher IP-Inhalte, die du auf oder im Zusammenhang mit Facebook postest („IP-Lizenz“).*

!! Facebook darf das Nutzungsrecht übertragen, also auch an Dritte weitergeben!!

Marketing in Social Media – Nutzungsrechte

- Vereine räumen den Social Media Kanälen umfassende Nutzungsrechte ein, derer sich die Verantwortlichen bewusst sein sollten (hier am Beispiel von Facebook):

*Diese IP-Lizenz endet, wenn **du deine IP-Inhalte oder dein Konto löschst, außer deine Inhalte wurden mit anderen Nutzern geteilt und diese haben die Inhalte nicht gelöscht.***

*Wenn **du IP-Inhalte löschst**, werden sie auf eine Weise entfernt, die dem **Leeren des Papierkorbs auf einem Computer gleichkommt**. Allerdings sollte dir bewusst sein, dass **entfernte Inhalte für eine angemessene Zeitspanne in Sicherheitskopien fortbestehen** (die für andere jedoch nicht zugänglich sind).*

!! IP-Inhalte sind also auch nach dem Löschen des FB-Accounts so lange verfügbar, bis Freunde und Bekannte die Inhalte gelöscht haben – die persönliche Löschung reicht nicht aus, um die Inhalte komplett zu entfernen!!

Marketing in Social Media - Nutzungsrechte

Fazit

- Facebook behält sich pauschal und sehr weit gefasste Nutzungsrechte vor.
- Bewusster Umgang mit Social Media Kanälen erhöht Online-Reichweite sowie Wirkungsweise des Vereins und kann Außendarstellung verbessern.

- I. Was ist neu im Datenschutz?**
- II. Grundbegriffe des Datenschutzrechts**
- III. Vereine als Verantwortliche**
- IV. Vorbereitung auf die Datenschutzgrundverordnung**
- V. Internet für Vereine**
- VI. Veröffentlichung von Personenbildern**

Was ist bei der Veröffentlichung von Bildern mit Personen zu beachten?

- Jede Veröffentlichung von Bildern einer Person durch andere Personen greift in das Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Person ein.
- Bei der Veröffentlichung von Bildern einer Person ist das Selbstbestimmungsrecht zu beachten.
- Das Recht am eigenen Bild ist im Kunsturhebergesetz geregelt (§§ 22 ff. KunstUrhG).

Was ist bei der Veröffentlichung von Bildern mit Personen zu beachten?

- § 22 Kunsturhebergesetz: Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.
- Bei Verstorbenen ist bis zu 10 Jahre nach dem Tod des Abgebildeten die Einwilligung der Angehörigen erforderlich.

Was ist bei der Veröffentlichung von Bildern mit Personen zu beachten?

- Generelles Verbot von Abbildungen, wenn die Ehre oder der Ruf der abgebildeten Person verletzt werden oder die Person von falschen Tatsachen ausgeht.
- Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich; bei Einsichtsfähigkeit sollte zusätzlich die Einwilligung des Minderjährigen eingeholt werden.
 - bis 14 Jahre: Einwilligung allein der Erziehungsberechtigten
 - 14 - 17 Jahre: Einwilligung Erziehungsberechtigte UND Minderjähriger

Wie kann eine Einwilligung eingeholt werden?

- **Mündlich**
- **schriftlich** (Empfehlung)
- **Konkludent**
- bei **Veranstaltungen**: Einholung der Einwilligung bei Anmeldung und Hinweis auf Fotos am Eingang jeweils unter Nennung des Verwendungszwecks (z. B. Veröffentlichung auf der Vereinswebsite) und Hinweis, was eine Person machen muss, die nicht fotografiert werden möchte bzw. nicht möchte, dass ihr Bild veröffentlicht wird

Benötigt mein Verein in jedem Fall eine schriftliche Einwilligung?

- Nach den Umständen des Einzelfalls kann von einer konkludenten Einwilligung ausgegangen werden, z.B. bei einer Aufstellung für ein Mannschaftsfoto.
- Dabei ist aber zu beachten:
 - Bei Minderjährigen kann eine konkludente Einwilligung nicht angenommen werden.
 - Auch im Fall der konkludenten Einwilligung ist der Verwendungszweck zu beachten.
- Zu Beweis Zwecken ist es angeraten, eine schriftliche Einwilligung einzuholen.

Kann die Einwilligung jederzeit widerrufen werden?

- Grundsätzlich ist die einmal erteilte Einwilligung bindend.
- Ein Widerruf soll nur möglich sein, wenn besondere Widerrufsgründe vorliegen.
- Im Einwilligungsformular kann die Möglichkeit aufgenommen werden, die Einwilligung für die Zukunft zu widerrufen, um die Hemmschwelle für die Erteilung der Einwilligung zu senken.
- Es empfiehlt sich, Kontaktdaten anzugeben, über die die Einwilligung widerrufen werden kann.

Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis

Ohne die erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der **Zeitgeschichte**;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als **Beiwerk** neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von **Versammlungen**, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben.

Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis

- **Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte:**
 - Im Vordergrund steht die bildliche Information der Öffentlichkeit über zeitgeschichtliche Ereignisse; z.B. Siegerfoto, Sportszene
 - Absolute Person der Zeitgeschichte
 - Relative Person der Zeitgeschichte

Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis

Person(en) als Beiwerk

Zentrale Frage:

Würde sich der Charakter des Bildes ändern, wenn die Person(en) nicht auf dem Bild wären?

Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis

Teilnehmer von Versammlungen und Veranstaltungen (Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen)

- Umfasst nur Fälle, in denen eine Versammlung von Menschen stattfindet, um gemeinsam etwas zu tun (bei Veranstaltungen von Sportvereinen in der Regel gegeben).
- Die repräsentative Abbildung der Veranstaltung muss im Vordergrund stehen und nicht die Hervorhebung einzelner Teilnehmer; z.B. Szenen von Breitensportveranstaltungen, eines Marathonlauf, einer Zuschauergruppe, eines Vereinsfestes. → **Maßstab: kommt es bei dem Bild auf die Person als Individuum oder auf die zu erkennende Gruppe an?**

Liegt eine Lizenz vor, das Bild zu verwenden?



Ist eine Einwilligung der abgebildeten Person(en) erforderlich?



Liegt eine Einwilligung der abgebildeten Person(en) vor?



Verwendung erlaubt

Welche Folgen können auf den Verein bei Verstößen zukommen?

- Geld- oder Freiheitsstrafe (§33 KunstUrhG)
- (kostenintensive) Unterlassungsansprüche
- (kostenintensive) Schadensersatzansprüche
- Imageschäden

Golo Busch
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Sonja Stadler
Rechtsanwältin

Telefon: 02361/ 90 80 500

Fax: 02361/ 90 80 505

Mobil: 0177/ 418 20 74

E-Mail: sekretariat@busch-cordes.de oder busch@busch-cordes.de

Internetseite: www.busch-cordes.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!